



Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 21. März 2011

Satzungsneufassung März 2011

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Kammerchor Friedberg e.V." und hat seinen Sitz in Friedberg/Bayern. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein hat den Zweck, den Chorgesang zu pflegen. Insbesondere durch Konzerte und sonstige öffentliche Aufführungen soll der Verein das Kulturleben bereichern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten – mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes - keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder in Form des pauschalen Aufwendungsersatzes, wenn das Mitglied über seine allgemeinen Pflichten als Mitglied hinaus für den Verein tätig geworden ist (z.B. Ehrenamtspauschale), erfolgen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder sind Sängerinnen und Sänger, die regelmäßig am Probenbesuch teilnehmen. Passive Mitglieder nehmen am Probenbesuch nicht teil.

Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen sein.

Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen für ihre Mitgliedschaft der Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

Über die Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds.
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand.
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich, anteilige Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss zuvor die Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.

Vereinsmitglieder, die mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Zahlungsverzug sind, werden ebenfalls ausgeschlossen. Es besteht Pflicht zur Benachrichtigung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktive Mitglieder nehmen regelmäßig an den Chorproben teil. Bei mehrmonatiger Abwesenheit von den Proben erhält das Mitglied den Status passiv.

Alle Mitglieder haben ein gleichberechtigtes Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und zugleich das Recht, den Organen des Vereins Anträge zu unterbreiten.

Mitglieder des Vereins können an sämtlichen Vereinsveranstaltungen teilnehmen. Fördermitglieder und passive Mitglieder nehmen nicht aktiv an musikalischen Aufführungen teil. Bei häufiger Abwesenheit von der Probe entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Chorleiter über die Teilnahme am nächsten Konzert.

Das Vereinseigentum ist schonend zu behandeln. Es besteht Ersatzleistungspflicht bei grober Fahrlässigkeit.

§ 6 Beitragszahlung

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

Es gibt gestaffelte Beitragssätze:

- für Schüler und Studenten
- für aktive und passive Mitglieder
- für Fördermitglieder
- für Ehegatten und Familien
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Bei Barzahlung oder Überweisung sind zusätzlich 5 € zu bezahlen.

§ 7 Organe

Der Verein setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

- dem Vorstand
- der Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand, dies sind die drei Fachvorstände (Organisation, Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen/Verwaltung)
- dem Beirat, dies sind der Schriftführer sowie mindestens zwei, höchstens vier Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand mit Einzelvertretung.

Die Anschrift des Vereins ergibt sich aus der Anschrift des Fachvorstandes Organisation.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine satzungsgemäße Neuwahl erfolgt.

Beim Ausscheiden oder längerer Krankheit eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode haben die übrigen Fachvorstände das Recht, einen Ersatz aus den Mitgliedern des Beirats bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Hierzu zählt insbesondere die Verpflichtung und Vergütung des Chorleiters, die Festlegung von Proben und Konzertveranstaltungen, die Programmgestaltung und das Finanzwesen. Ihm obliegt außerdem die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Beschlüsse bedürfen der Stimmenmehrheit und sind in schriftlicher Form festzuhalten.

Die Einberufung zu Vorstandssitzungen obliegt dem Fachvorstand Organisation. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und hierunter alle Fachvorstände anwesend sind.

Die Vergütung des Chorleiters wird durch einen gesonderten Vertrag geregelt.

Der Chorleiter ist zu den Sitzungen einzuladen und hat Stimmrecht.

§ 10 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich ist die ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen.

Die Einladung hat bis spätestens drei Wochen vor Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn entweder 20 der Mitglieder oder mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Anträge zur Versammlung sollen mindestens 10 Tage vor Termin beim Fachvorstand Organisation schriftlich vorliegen. Beschlüsse bedürfen der Stimmenmehrheit.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- die geheime Wahl des geschäftsführenden Vorstandes.
Die übrigen Vorstandsmitglieder und die beiden Kassenprüfer können per Akklamation gewählt werden.
- einer der Kassenprüfer hat der Mitgliederversammlung sein Prüfungsergebnis mitzuteilen.
- die Entgegennahme des Jahresprüfungsberichts und die Erteilung der Entlastung des Gesamtvorstandes.
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, ferner die ihr von der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- eine Verlängerung der Wahlperiode um ein weiteres Jahr, falls dies für eine musikalische Projektarbeit sinnvoll erscheint.

§ 12 Beschlüsse, Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch eine 3/4 Mehrheit in der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 14 Vermögen

Das Vereinsvermögen wird durch Einnahmen aus Konzerten, Mitgliedsbeiträgen, Spenden und durch Zuschüsse der öffentlichen Hand gebildet.

Alle Einnahmen (auch Spenden) und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

Über sonstige Aufwendungen und deren Entschädigungshöhe entscheidet der Vorstand.

Bei Vereinsauflösung fällt das Vermögen an die „Sozialstation Friedberg gemeinnützige Gesellschaft mbH“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Hierzu ist eine 4/5 Mehrheit erforderlich.

Beschlussfassung am 21. März 2011